



**Antwort zur Anfrage Nr. 0216/2019 der CDU-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Drais betr. Solarinitiative 2019 (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**Können auch denkmalgeschützte Gebäude mit Photovoltaikanlagen ausgestattet werden?**

Gemäß § 13 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) darf ein geschütztes Kulturdenkmal nach § 3 DSchG nur mit Genehmigung umgestaltet oder sonst in seinem Bestand verändert bzw. in seinem Erscheinungsbild nicht nur vorübergehend beeinträchtigt werden. Die Anbringung von Photovoltaikanlagen ist daher nach § 13 Abs. 1 DSchG genehmigungspflichtig. Nach § 13 Abs. 2 DSchG darf diese Genehmigung nur erteilt werden, wenn die Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder andere Erfordernisse des Gemeinwohls oder private Belange diejenigen des Denkmalschutzes überwiegen und diesen überwiegenden Interessen nicht auf sonstige Weise Rechnung getragen werden kann.

Nach § 13 a DSchG ist die denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 13 Abs. 1 DSchG schriftlich bei der unteren Denkmalschutzbehörde einzureichen, und diesem Antrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens und die Bearbeitung des Antrages erforderlichen Unterlagen, insbesondere Pläne, Dokumentationen, Fotografien etc. beizufügen.

Die Entscheidung über den Antrag trifft die untere Denkmalschutzbehörde im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde.

Es handelt sich bei den Genehmigungen nach § 13 Abs. 1 DSchG um Einzelfallentscheidungen, bei denen überprüft werden muss, inwieweit von den beantragten Maßnahmen eine Gefährdung bzw. eine nicht nur vorübergehende erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Kulturdenkmals erfolgt. Hierbei sind insbesondere die einzelne Bedeutung der denkmalwerten Bestandteile und die denkmalfachliche Stellungnahme wesentlicher Bestandteil der Abwägungsentscheidung. Eine generelle Äußerung, inwieweit Photovoltaikanlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden angebracht werden können, kann daher nicht ohne die Prüfung des Einzelfalles getroffen werden. Neben der in der Regel problematischen Auswirkung auf das Erscheinungsbild eines Kulturdenkmals bergen Photovoltaikanlagen im Brandfall eine erhöhte Gefährdung für das Kulturdenkmal. Aufgrund der stromführenden Teile entscheiden sich die Feuerwehren in der Regel zum Schutz ihrer Mitarbeiter für ein kontrolliertes Abbrennen des Gebäudes, so dass gegenüber der normalen Gefährdung des Gebäudes durch Brand in weit höherem Maße das Risiko für einen Totalverlust eines bedeutenden historischen Zeugnisses besteht. Darüber hinaus ist in Betracht zu ziehen, dass die historischen Dachstühle in der Regel nicht auf die zusätzliche statische Last von größeren Photovoltaikanlagen angelegt sind. Hier ist im Einzelnen zu prüfen, inwieweit ggf. beispielsweise das Schutzgut (z. B. ein mittelalterlicher Dachstuhl) überhaupt einer zusätzlichen baulichen Belastung ausgesetzt werden kann.

Mainz, 27. März 2019

gez. Marianne Grosse

Marianne Grosse  
Beigeordnete